

Streckung gegen den Verpflichteten (Schuldner) durchzuführen.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Kreisgericht Mitteilung über seine Arbeitsstelle, seine Einkommensverhältnisse und sonstigen Vermögenswerte, über weitere von ihm zu erfüllende Verpflichtungen sowie über Veränderungen in seinen Verhältnissen zu machen, die während der Vollstreckung eingetreten sind. Der Gläubiger ist verpflichtet, bei der Sicherung seiner Ansprüche mitzuwirken und das Kreisgericht bei der Verwirklichung seiner Ansprüche zu unterstützen.

(3) Die Vollstreckung soll bis zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs einschließlich der Kosten der Vollstreckung, soweit sie vom Schuldner zu tragen sind, durchgeführt werden. Sie ist so vorzunehmen, daß die Rechte des Gläubigers gewahrt und ungerechtfertigte Nachteile für den Schuldner vermieden werden.

(4) Wird die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs beantragt, sind zunächst die Arbeitseinkünfte des Schuldners zu pfänden. Die Vollstreckung in andere Forderungen oder in Sachen des Schuldners soll erfolgen, wenn das zu einer schnelleren Erfüllung des Anspruchs führt oder wenn die Pfändung der Arbeitseinkünfte erfolglos geblieben oder von vornherein aussichtslos ist. Es können auch mehrere Vollstreckungsmaßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 87

(1) Wird die Vollstreckung gegen einen volkseigenen Betrieb beantragt, ist das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ auf Ersuchen des Richters verpflichtet, die Erfüllung des Anspruchs aus den Mitteln dieses Betriebes zu veranlassen.

(2) Erfüllt eine sozialistische Genossenschaft oder eine gesellschaftliche Organisation eine vollstreckbare Verpflichtung nicht, erfolgt eine Vollstreckung, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in finanzielle Mittel und solche Sachen, die nicht Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der sozialistischen Genossenschaft oder zur Erfüllung der Aufgaben der gesellschaftlichen Organisation erforderlich sind.

§ 88

Vollstreckbare Entscheidungen und Urkunden

(1) Die Vollstreckung erfolgt aus:

1. rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen und verbindlichen gerichtlichen Einigungen;
2. für vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte (§ 89);
3. für vollstreckbar erklärten im schiedsgerichtlichen Verfahren ergangenen Schiedssprüchen oder abgeschlossenen Einigungen;
4. rechtskräftigen Beschlüssen der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB und der Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik;
5. vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden anderer staatlicher Organe sowie aus anderen Vollstreckungstiteln, soweit deren Vollstreckung den Gerichten durch Rechtsvorschriften übertragen ist.

(2) Auf die Vollstreckung von gerichtlichen Kostenrechnungen durch die dafür zuständigen Organe sind die folgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Sind vollstreckbare Unterhaltsansprüche, die trotz eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht durchgesetzt werden konnten, gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches auf ein staatliches Organ übergegangen, hat der Schuldner einen Aufschlag in Höhe von 15 % des übergegangenen Anspruchs zu zahlen. In besonderen Fällen kann das staatliche Organ von der Erhebung des Aufschlages absehen.

(4) Die Vollstreckung des übergegangenen Anspruchs und des Aufschlages erfolgt durch das für die Vollstreckung des Unterhalts zuständige Kreisgericht auf Grund eines Vollstreckungsauftrages des zuständigen staatlichen Organs. Insoweit ist eine Vollstreckung für den Unterhaltsberechtigten unzulässig.

§ 89

Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte

(1) Über Anträge auf Erklärung der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht seinen Sitz hat, durch unanfechtbaren Beschluß. Ist die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts unter Beachtung der Rechtsvorschriften wirksam zustande gekommen und rechtskräftig und hat sie einen vollstreckbaren Inhalt, wird sie ohne mündliche Verhandlung für vollstreckbar erklärt. Die Entscheidung ergeht unter Mitwirkung der Schöffen. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit vorliegen, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung vollstreckungsfähig gestalten, wenn das dem Ergebnis der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts entspricht und wenn darüber in der mündlichen Verhandlung Klarheit erzielt worden ist.

(3) Die Erklärung der Vollstreckbarkeit ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Vollstreckung unzulässig ist. Wird die Erklärung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts versagt, kann der aus dieser Entscheidung Berechtigte seinen Anspruch durch Klage geltend machen; in Arbeitsrechtssachen ist die Erhebung der Klage nur bis zum Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeit versagenden Beschlusses zulässig.

§ 90

Voraussetzungen für die Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst nach Zustellung der im § 88 Abs. 1 genannten Entscheidungen und Urkunden erfolgen. Eine einstweilige Anordnung kann bereits vor Rechtskraft und Zustellung vollstreckt werden.

(2) Ist die Vollstreckung von der Erfüllung einer Gegenleistung abhängig, darf sie nur durchgeführt werden, wenn die zu leistende Sache oder der Geldbetrag dem Sekretär zur Aushändigung an den Berechtigten übergeben wurde oder die Hinterlegung oder die Erfüllung nachgewiesen ist. --

(3) Soll die Vollstreckung für oder gegen einen Rechtsnachfolger durchgeführt werden, ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen. Durch Beschluß des Sekretärs ist festzustellen, wer Rechtsnachfolger ist oder auf wen Rechte und Pflichten übergegangen sind.

(4) In Verfahren, in denen Rechte durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prozeßbeauftragten oder einen Dritten im eigenen Namen wahrgenommen werden, berechtigt eine gegen den gesetzlichen Vertreter, Prozeßbeauftragten oder Dritten ergangene Entscheidung nur zur Vollstreckung in das Einkommen und Vermögen des Vertretenen.

Antrag auf Vollstreckung

§ 91

(1) In dem Antrag auf Vollstreckung ist die gerichtliche Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, genau zu bezeichnen. Soll aus einer Urkunde oder Entscheidung eines anderen Organs vollstreckt werden, ist dem Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

(2) Der Gläubiger soll in dem Antrag Angaben über bereits geleistete Zahlungen und vorangegangene Vollstreckungsmaßnahmen sowie über die Einkommens- und Vermögens-